



Allgemeine Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg

In der Fassung vom 10.11.2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der allgemeinen Prüfungsordnung
 - § 2 Regelstudienzeit
 - § 3 Prüfungsorgane
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Prüfungsamt
 - § 6 Prüfer:innen
 - § 7 Fristen, Termine und Bekanntmachungen
 - § 8 An- und Abmeldung zu Prüfungen
 - § 9 Anerkennungen
 - § 10 Arten der Leistungsnachweise
 - § 11 Mündliche Prüfungen
 - § 12 Schriftliche Prüfungen
 - § 13 Studienarbeiten
 - § 14 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung
 - § 15 Bewertung, Bildung von Endnoten, Notenbekanntgabe
 - § 16 Prüfungsgesamtnote, Gesamturteil
 - § 17 Täuschung, Rücktritt, Versäumnis und Härtefälle
 - § 18 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis
 - § 19 Wiederholung von Prüfungen
 - § 20 Bachelor- und Masterprüfung
 - § 21 Bachelor- und Masterarbeit
 - § 22 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Bescheid für Bachelor-, Master- und MBAprüfungen
 - § 23 Zeugnis, Transcript of Records für (akademische) Universitätslehrgänge
 - § 24 Akademische Grade
 - § 25 Fremdsprachen
 - § 26 In-Kraft-Treten
- Anlagen

§ 1 Zweck der allgemeinen Prüfungsordnung

Die allgemeine Prüfungsordnung enthält Regelungen für das Prüfungswesen an der Privatuniversität Schloss Seeburg, soweit diese für alle Studiengänge gelten. Sie wird für die einzelnen Studien- und Universitätslehrgänge durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt. Die Regeln der einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen haben Vorrang vor der allgemeinen Prüfungsordnung.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Für konsekutive Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester.
- (2) Für konsekutive Studiengänge, die mit der Masterprüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit vier Semester.
- (3) Für den Doktoratsstudiengang beträgt die Regelstudiendauer sechs Semester.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge bzw. Universitätslehrgänge wird die Regelstudienzeit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 3 Prüfungsorgane

- (1) Prüfungsorgane sind der vom Senat eingesetzte Prüfungsausschuss, der vom Senat eingesetzte Promotionsausschuss, die Prüfer:innen und das Prüfungsamt.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungsorgane und die Prüfer:innen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Personen sein, die gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 zum bzw. zur Prüfer:in bestellt werden können.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Koordination der Prüfungen wird vom Senat ein entscheidungsbefugter Prüfungsausschuss eingesetzt. Er ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, für die kein anderes Prüfungsorgan zuständig ist. Der Prüfungsausschuss gibt zudem Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und der Studienpläne und berät den Senat.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Jede Studienrichtung soll durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Jedes Geschlecht soll nach Möglichkeit durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat für die Dauer einer Funktionsperiode des Senats bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihren Reihen die bzw. den Vorsitzende:n vor, die bzw. der vom Senat längstens für die Dauer einer Funktionsperiode des Senats bestellt wird. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihren Reihen eine:n Stellvertreter:in des bzw. der Vorsitzenden.

(4) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Im Vertretungsfall übt der bzw. die Stellvertreter:in die Befugnisse des bzw. der Vorsitzenden aus. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die bzw. der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende. In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet sie oder er allein. Sie oder er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben.

§ 5 Prüfungsamt

(1) Dem Prüfungsamt obliegt die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Vollzug seiner Beschlüsse und Entscheidungen sowie die Benachrichtigung der Studierenden in Prüfungsangelegenheiten.

(2) Dem Prüfungsamt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen, soweit es sich nicht um Aufgaben eines anderen Prüfungsorgans handelt,
- b) die Festsetzung und Bekanntgabe der Prüfungstermine,
- c) die Bekanntgabe der zugelassenen Hilfsmittel,
- d) das Sammeln von Beweisstücken zu vermuteten Täuschungen (Hierzu gehören neben Prüfungsprotokollen auch die Überprüfung aller studentischen Arbeiten mittels einer Plagiatserkennungssoftware und die Übermittlung der jeweiligen Ergebnisse an die jeweiligen Prüfer:innen.),
- e) die Unterstützung der Studierenden in prüfungsrechtlichen Fragen,
- f) die Gewährung von Nachfristen für die Ablegung von Prüfungsleistungen nach Vorgabe des Prüfungsausschusses,
- g) die Mitteilung über die Folgen des Fernbleibens von Leistungsnachweisen.

§ 6 Prüfer:innen

(1) Den Prüfer:innen obliegt die Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) Als Prüfer:in darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder ausgeübt hat. Darüber hinaus können in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfer:innen in Fächern bestellt werden, in denen überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Prüfungsleistungen, die nicht Bachelor- und Masterarbeiten sind, dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für die Bewertung von Bachelor- und Masterarbeiten gelten die Qualifikationsanforderungen nach § 21 Abs. 4.

(3) Die Prüfer:in ist bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

Bei inhaltlich identen Modulen, die an mehr als einer Präsenzstätte gleichzeitig abgehalten werden, wird zwischen Modulverantwortlichen und Präsenzverantwortlichen unterschieden. Modulverantwortliche sind für die gemeinsame Planung des Moduls mit den Präsenzverantwortlichen, die Durchführung der Webinare, die Durchführung der Lehre an einer der Präsenzstätten, die Leistungsfeststellung und das Eintragen der Noten verantwortlich. Präsenzverantwortliche sind für die gemeinsame Planung mit den Modulverantwortlichen, die Durchführung der Lehre an der zugewiesenen Präsenzstätte, die Leistungsfeststellung und das Unterbreiten von Notenvorschlägen zuständig. Kann über die inhaltliche Ausgestaltung kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheiden die Modulverantwortlichen. Die endgültige Freigabe der Benotung obliegt den Modulverantwortlichen.

(4) Bei ausschließlich online durchgeführten Modulen in Universitätslehrgängen mit 30 ECTS oder akademischen Universitätslehrgängen mit 60 ECTS obliegt die Abnahme und Beurteilung der Prüfungsleistung der Universitätslehrgangsleitung, der bzw. die in diesem Fall als Prüfer:in fungiert.

§ 7 Fristen, Termine und Bekanntmachungen

(1) Zu Beginn jedes Semesters wird für jeden Studiengang ein verbindlicher Prüfungsplan veröffentlicht. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich online durchgeführte Universitätslehrgänge mit 30 ECTS bzw. ausschließlich online durchgeführte akademische Universitätslehrgänge mit 60 ECTS.

(2) Die genauen Prüfungstermine für die einzelnen Prüfungsleistungen, der Prüfungsort, die Namen der Prüfer:innen, Prüfungsdauer und Uhrzeit der Prüfung sowie die zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vierzehn Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt bekannt gegeben.

(3) Auf begründeten Antrag der Prüfer:innen kann die Studiengangsleitung bis zum Beginn des Moduls eine vom Prüfungsplan abweichende Prüfungsform zulassen (Sonderformat), um z.B. Praxisprojekte zu ermöglichen. Auf die schutzwürdigen Interessen der Studierenden ist dabei z.B. durch die Ermöglichung einer Ersatzprüfungsleistung Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind verhindernde Terminplanungen (z.B. berufliche Einbindungen, Urlaubsplanungen u.ä.), die im guten Glauben an den Prüfungsplan getroffen wurden, zu berücksichtigen.

§ 8 An- und Abmeldung zu Prüfungen

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind mit der Anmeldung zum Modul die Prüfungstermine sowie die jeweils erforderlichen Leistungsnachweise (Teilnahme, Klausurtermine, Abgabetermine für Studienarbeiten, Zeitpunkte, an denen studienbegleitende Leistungsnachweise erbracht werden müssen) für dieses Modul verbindlich.
- (2) Eine Abmeldung vom Modul ist für Bachelor- und Masterstudierende sowie Universitätslehrgangsteilnehmer:innen (ausgenommen sind ausschließlich online durchgeführte Universitätslehrgänge im Ausmaß von 30 ECTS sowie ausschließlich online durchgeführte akademische Universitätslehrgänge im Ausmaß von 60 ECTS) bis 14 Tage nach Beginn des Moduls möglich. Mit der Einreichung von Leistungen zur Bewertung erlischt die Möglichkeit zur Abmeldung. Ein Nichtantreten oder ein Nichtbestehen einer nach § 7 Abs. 1 terminlich festgelegten Prüfung hat zur Folge, dass der:die Studierende automatisch zum nächsten (Wiederholungs-)Termin angemeldet ist. Eine Abmeldung von einer gemäß Prüfungsplan nach § 7 Abs. 1 terminlich festgelegten Prüfung nach Ablauf der Frist des § 8 Abs. 2 Satz 1 bzw. nach Einreichung von Leistungen zur Bewertung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ist nur bei Nachweis triftiger Gründe möglich. Erfolgt keine wirksame Abmeldung, ist eine Teilnahme am Erst- oder Zweitprüfungstermin verbindlich. § 17 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Die Abmeldung hat schriftlich per Email zu erfolgen. Der:die Studierende ist für den Zugang der Abmeldung verantwortlich.
- (3) Eine Abmeldung von Modulen im Doktoratsstudiengang ist bis sechs Wochen nach Beginn des Moduls möglich. Mit der Einreichung von Leistungen zur Bewertung erlischt die Möglichkeit zur Abmeldung.

§ 9 Anerkennungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen werden anerkannt, sofern und soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Dafür ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hinsichtlich des Anerkennungsausmaßes gilt sinngemäß §8 (4) PrivHG idgF.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet die jeweilige Studiengangsleitung. Eine Anerkennung setzt einen schriftlichen Antrag des:der Studierenden unter Verwendung eines vom Prüfungsamt herausgegebenen Formulars voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeit, Studienleistung oder Prüfungsleistung, die auf Grund der Anerkennung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde, unabhängig davon, ob durch Belegung des Moduls eine positive oder negative Benotung erzielt wurde. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist vorzunehmen. Von der Kennzeichnung ausgenommen sind inhaltsgleiche Leistungen, die an der Privatuniversität Schloss Seeburg erbracht wurden.
- (4) Hinsichtlich des Anerkennungsausmaßes gilt sinngemäß § 8 (4) PrivHG.

(5) Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt eine Leistungserbringung in einem nach Art, Inhalt und Vermittlungsform gleichen Modul in einem anderen Studiengang der Privatuniversität Schloss Seburg gestatten, wenn der bzw. die Studierende nachweist, dass ihr bzw. ihm die Leistungserbringung im immatrikulierten Studiengang aufgrund nicht zu vertretender und triftiger Gründe nicht möglich ist. Es besteht kein Anspruch auf die Gestattung. Der im anderen Studiengang erbrachte Leistungsnachweis wird für das entsprechende Modul im immatrikulierten Studiengang anerkannt. Dies gilt auch für Fehlversuche. Die Gesamtzahl der Prüfungsantritte darf die nach § 19 Abs. 1 zulässige Anzahl nicht überschreiten, unabhängig davon, ob diese im immatrikulierten Studiengang erfolgt sind oder aufgrund dieses Absatzes anerkannt wurden.

§ 10 Arten der Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise finden als schriftliche oder mündliche Prüfungen, als Studienarbeiten oder als studienbegleitende Leistungsnachweise statt.

(2) Studienbegleitende Leistungsnachweise können vollständig in der Präsenzphase oder vollständig in der virtuellen Phase stattfinden. Die Leistungserbringung in der virtuellen Phase schließt nicht aus, dass ein studienbegleitender Leistungsnachweis auch in Präsenz stattfindet, solange die gesamte Leistungserbringung auch in der virtuellen Phase nachteilsfrei möglich bleibt. Es ist auch möglich, die Erbringung von Teilen studienbegleitender Leistungsnachweise zwischen Präsenz- und virtueller Phase aufzuteilen. In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung werden die Module sowie die Leistungsnachweisarten festgelegt. Nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung kann als Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung ein Teilnahmenachweis oder das Bestehen eines Leistungsnachweises gefordert werden.

(3) Für jedes Modul gibt es folgende Arten an Leistungsnachweisen: Klausur vor Ort, Studienarbeit oder studienbegleitende Leistungsnachweise in der virtuellen Phase oder in der Präsenz. Eine Kombination von zwei Arten von Leistungsnachweisen ist möglich (kombinierte Prüfungsleistung). Eine positive Absolvierung kombinierter Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn die Klausur oder die Studienarbeit bestanden wurde. Werden Studienarbeit und Klausur kombiniert, so muss die Klausur bestanden werden, um den Kurs positiv abschließen zu können.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen im Rahmen von Modulen werden schriftlichen Prüfungen grundsätzlich gleichgestellt und werden von dem bzw. der Prüfer:in im Rahmen des Moduls abgehalten.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie Vorkommnisse, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 17, werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten; das Protokoll ist von der bzw. dem Prüfer:in und ggf. von der bzw. dem Beisitzer:in zu unterzeichnen.

(3) Kommissionelle mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfer:innen oder einer bzw. einem Prüfer:in mit Beisitzer:in als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Mündliche Abschlussprüfungen von Universitätslehrgängen bzw. akademischen Universitätslehrgängen werden vor mindestens zwei Prüfer:innen oder einer bzw. einem Prüfer:in mit Beisitzer:in als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Schriftliche Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit, in Abhängigkeit der ECTS-Punkte des Moduls und des relativen Anteils der schriftlichen Prüfung an der Endnote, festlegen.

(2) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, vor Antritt der schriftlichen Prüfung ihren gültigen Studierendenausweis oder ersatzweise einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen. Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis der Aufsicht zulässig.

(3) Jede bzw. jeder Studierende kann nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre oder seine bewertete Prüfung nehmen, wenn er oder sie dies innerhalb von 6 Monaten ab der Bekanntgabe der Beurteilung beantragt. Das Prüfungsamt regelt das Verfahren der Prüfungseinsicht.

(4) Vorkommnisse, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 17, werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten.

§ 13 Studienarbeiten

Studienarbeiten sind selbstständig zu erstellende Prüfungsleistungen mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis analytischer und konzeptioneller Problemlösefähigkeiten, die wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung nicht in einer schriftlichen Prüfung nach § 12 abgehalten werden können. Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht.

§ 14 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

(1) Menschen mit Behinderung können, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist, ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln oder verlängerter Bearbeitungszeit gewährt werden. Zum Nachweis der Behinderung sowie deren Grades kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

(2) Der Nachteilsausgleich ist unter Beifügung der Nachweise spätestens sechs Wochen vor der Prüfung über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen.

§ 15 Bewertung, Bildung von Endnoten, Notenbekanntgabe

(1) Für die Bewertung der Leistungsnachweise laut § 10 dieser Prüfungsordnung, sowie für die Bewertung von Bachelor- und Masterarbeiten werden folgende Prüfungsnoten verwendet:

- 1 = sehr gut | very good
eine hervorragende Leistung | an outstanding performance
- 2 = gut | good
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt | performance that is significantly above the average requirements
- 3 = befriedigend | satisfactory
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht | performance that meets the average requirements
- 4 = genügend | sufficient
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt | performance that, despite its shortcomings, still meets the requirements
- 5 = nicht genügend | insufficient
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt | performance that does not meet the requirements due to significant shortcomings

(2) Sieht diese Prüfungsordnung bei einer Prüfungsleistung die Bewertung durch zwei Prüfer:innen vor, so sollen sich diese bei unterschiedlicher Bewertung auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf die nächste volle Note abgerundeten arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsnoten.

(3) In jedem Modul wird aus den einzelnen Leistungsnachweisen eine Endnote gebildet. Dabei ist sowohl eine Verrechnung von Teilnoten als auch von Teilleistungen im Sinne von Punkten zu einer Endnote möglich. Die Endnote ist abzurunden, wenn die erste Nachkommastelle kleiner oder gleich 5 ist, ansonsten ist die Endnote auf die nächste volle Note aufzurunden. Bei einer Verrechnung von Teilnoten ist ein rechnerischer Wert größer 4 stets eine ungenügende Leistung.

(4) Die Noten werden unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Studierenden über das Studierendenportal dem bzw. der jeweiligen Studierenden bekannt gegeben.

§ 16 Prüfungsgesamtnote, Gesamturteil

(1) Die Prüfungsgesamtnote wird aus den Noten aller im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Module, der Pflicht- und Wahlpflichtfächer und aus der Note der Bachelor- oder Masterarbeit, gewichtet nach den ausgewiesenen ECTS, berechnet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung kann eine andere Gewichtung der Noten bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote vorgesehen werden.

(2) Auf Grund der Prüfungsgesamtnote wird im Abschlusszeugnis ein Gesamturteil ausgewiesen. Dieses lautet bei einer Prüfungsgesamtnote:

- | | |
|-----------------|--|
| von 1,0 bis 1,2 | mit Auszeichnung passed with distinction |
| von 1,3 bis 1,5 | sehr gut passed with high merit |
| von 1,6 bis 2,5 | gut passed with merit |
| von 2,6 bis 3,5 | befriedigend passed satisfactorily |
| von 3,6 bis 4,0 | bestanden passed |

Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 kann anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note werden alle Abschlüsse des jeweiligen Studiengangs in den vergangenen zwei Jahren (rückwirkend ab Abschlussdatum) herangezogen.

§ 17 Täuschung, Rücktritt, Versäumnis und Härtefälle

(1) Versucht ein:eine Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ bewertet. Ein:eine Studierende, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins durch schuldhaftes Verhalten stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ bewertet. Eine separate Richtlinie zum Umgang mit Täuschungen regelt den Prozess der Feststellung und der Konsequenzen von Täuschungen.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht genügend“ bzw. mit null Punkten bewertet, wenn der:die Studierende einen verbindlichen Prüfungstermin ohne Abmeldung nach § 8 Abs. 1 ohne triftigen Grund nach § 17 Abs. 3 lit. a versäumt. Gleches gilt, wenn der:die Studierende von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund nach § 17 Abs. 3 lit. a zurücktritt.

(3) Macht der:die Studierende für das Versäumnis oder den Rücktritt einen triftigen Grund geltend, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe dieses Absatzes über die Folgen des Versäumnisses bzw. des Rücktritts.

- a. Der triftige Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis nach § 17 Absatz 2 muss unverzüglich, d.h. im Regelfall innerhalb von 48 Stunden dem Prüfungsamt in Form eines Antrages schriftlich angezeigt **und** glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der:des Studierenden oder eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder nahen pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder im Pflegefall eines geeigneten Nachweises und in Zweifelsfällen eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden.

- b. Entsteht dem:der Studierenden durch das nicht zu vertretende Versäumnis oder den nicht zu vertretenden Rücktritt ein schwerwiegender Nachteil, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden eine Ersatzprüfungsleistung genehmigen, wenn dadurch der Grundsatz der Gleichheit nicht erheblich verletzt wird und die Ersatzprüfungsleistung die Prüfungsorgane nicht vor erhebliche Herausforderungen stellt (Härtefall). Der Prüfungsausschuss kann anstatt von Ersatzprüfungsleistungen auf Antrag der bzw. des Studierenden auch Nachfristen zur Abgabe von Prüfungsleistungen gewähren. Lehnt der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüfungsleistung ab, so kann die bzw. der Studierende auf die Bewertung von Teilleistungen verzichten, auch wenn diese bereits zur Bewertung eingereicht worden sind. Dieser Absatz ist auch anzuwenden, wenn der:die Studierende sich nach § 8 Abs. 2 abmeldet, weil ihm bzw. ihr die Leistungserbringung zu allen dem Semester zugerechneten Prüfungsterminen aus nicht zu vertretenden Gründen unmöglich ist. Ein Umstand ist nicht zu vertreten, wenn er auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, d.h. er nicht von der bzw. dem Studierenden vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- c. Ein schwerwiegender Nachteil ist ein Nachteil, der unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls eine deutliche Belastung darstellen würde, die eine im Vergleich zu anderen Studierenden spürbare Härte mit sich bringen würde. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sich der:die Studierende im letzten oder vorletzten Studiensemester befindet und sich ohne Gewährung der Ersatzleistung das Studium um mindestens ein Semester verlängern würde. Andere Gründe für einen schwerwiegenden Nachteil müssen vom dem:der Studierende hinreichend nachgewiesen werden.
- d. Hat der:die Studierende das Versäumnis zu vertreten oder hat sie oder er in einem Modul die Endnote „nicht genügend“ erhalten, so ist grundsätzlich keine Ersatzprüfungsleistung möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf besonders begründeten Antrag des:der Studierenden. Dabei muss eine über die Voraussetzung des Abs. c hinausgehende Belastung nachgewiesen werden.
- e. Eine Ersatzprüfungsleistung kann im selben Modul desselben Semesters nur einmal gewährt werden und nur dann, wenn der:die Studierende in diesem Modul nicht bereits drei Fehlversuche aufweist.

§ 18 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

Studierende haben die Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Weitere verpflichtende Richtlinien oder Regelungen können von adäquaten Gremien und Stellen beschlossen werden und werden vom Prüfungsamt auf der Lernplattform im Amtsblatt veröffentlicht. Dies beinhaltet beispielsweise die Richtlinie zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten, die Richtlinie zum Umgang mit Täuschungen, den Leitfaden zum Umgang mit KI, den Leitfaden zur diskriminierungsfreien Sprache.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

(1) Wird ein Modul mit der Endnote „nicht genügend“ abgeschlossen, sind die Studierenden berechtigt, das Modul/die Prüfungsleistung höchstens dreimal zu wiederholen.

- a) Bei Wiederholung eines Moduls müssen alle Leistungsnachweise des Moduls (siehe § 10) neu erbracht werden. Die Leistungsnachweise bei Wiederholung eines Moduls können sich von den Leistungsnachweisen des nicht bestandenen Moduls unterscheiden.
- b) Abweichend von Absatz 1a bleiben die Prüfungsleistungen eines Moduls dann erhalten, wenn eine nicht bestandene schriftliche Prüfung oder eine nicht bestandene Studienarbeit des Moduls im Rahmen eines durch den Prüfungsplan demselben Semester zugeordneten Wiederholungstermins erfolgreich abgelegt bzw. eine Studienarbeit mit einem neuen Thema erneut eingereicht und bestanden wird. Auf Grundlage der wiederholten schriftlichen Prüfung bzw. der wiederholten Studienarbeit sowie der bereits erbrachten anderen Leistungsnachweise wird eine neue Endnote für das Modul gebildet.
- c) Wurde ein Modul dreimal mit der Endnote „nicht genügend“ abgeschlossen, hat die dritte Wiederholung des Moduls im Rahmen einer kommissionellen Prüfung stattzufinden. Eine mit „nicht genügend“ bewertete Bachelor- oder Masterarbeit kann zweimal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Neben dem Erstprüfungstermin können bis zu zwei Wiederholungstermine (Zweitprüfungstermin, Drittprüfungstermin) für schriftliche Prüfungen angeboten werden. Diese zählen prüfungsrechtlich stets zu dem Studiensemester, in dem der Erstprüfungstermin angesetzt ist, selbst dann, wenn sie erst nach Ende eines Studiensemester stattfinden. Die Teilnahme an einem Drittprüfungstermin ist nur solchen Studierenden möglich, die beim Erst- und/oder Zweitprüfungstermin teilgenommen und die Note „nicht genügend“ erzielt haben oder die den Prüfungsantritt wegen eines triftigen Grundes nach § 17 Abs. 3 lit. a versäumt oder von ihm zurückgetreten sind.

§ 20 Bachelor- und Masterprüfung

(1) Die Bachelor- oder Master- oder MBAprüfung schließt das Studium ab. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten, von denen nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note genügend erzielt wurde.

(2) Der Umfang der Bachelor- und Masterprüfung wird in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Dabei werden insbesondere geregelt:

- a) die Module,
- b) die Art der Lehrveranstaltung,
- c) die Prüfungsleistung,
- d) die ECTS-Punkte der einzelnen Prüfungsfächer bzw. Module.

(3) Ist für den Abschluss eines Universitätslehrgangs oder eines Akademischen Universitätslehrgangs eine mündliche und/oder schriftliche Abschlussprüfung vor Ort vorgesehen, wird/wurde diese in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung verankert. Die jeweiligen Prüfungstermine sind jeweils zu Semesterbeginn im Amtsblatt nachzulesen.

§ 21 Bachelor- und Masterarbeit

(1) Nach § 51 Abs. 2 Z 7 UG 2002 sind Bachelorarbeiten die im Bachelorstudium anzufertigenden eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind. Masterarbeiten sind nach § 51 Abs. 2 Z 8 UG 2002 die wissenschaftlichen Arbeiten in den Masterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelor- und Master- und MBA-Arbeit setzt voraus, dass der:die Studierende in dem betreffenden Studiengang (außerordentlich) immatrikuliert ist, die Anmeldung form- und fristgerecht (gem. § 21 (6) APO) mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist und die für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen.

(3) Die Betreuung und Bewertung erfolgt durch eine oder einen Gutachter:in. Der Themenbereich und der Titel der Arbeit werden von der bzw. dem jeweiligen betreuenden Gutachter:in ausgegeben.

(4) Bei Bachelorarbeiten sowie bei Abschlussarbeiten in Masterstudiengängen (einschließlich weiterbildender Masterprogramme wie MBA, EMBA) besteht die Möglichkeit, die Arbeit durch eine:n externe:n Gutachter:in betreuen zu lassen. Hierfür ist ein Antrag an das Prüfungsamt zu stellen. Die Genehmigung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Zwingende Eignungsvoraussetzung ist ein akademischer Abschluss, der in der Regel eine Stufe über dem angestrebten Grad eingeordnet ist. Bei der Beurteilung der Eignung berücksichtigt der Prüfungsausschuss weiters eine von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung abgegebene Stellungnahme zur Eignung, eine einschlägige, mehrjährige Berufserfahrung in einem thematisch relevanten Feld, Erfahrungen in der Betreuung von Abschlussarbeiten sowie berufliche akademische Erfahrungen in Hochschulsystemen. Es müssen nicht alle Kriterien erfüllt sein, um eine Eignung festzustellen, entscheidend ist das Gesamtbild. Die externe Betreuung ist ausgeschlossen, wenn die Besorgnis einer Befangenheit besteht.

Sind die Kriterien nicht in ausreichendem Umfang erfüllt, ist eine Ko-Betreuung möglich.

(5) Die Bearbeitungszeit beginnt, nachdem die bzw. der Betreuer:in, das von der bzw. dem Studierenden angemeldete Thema der Arbeit über die Lernplattform bestätigt hat. Die Bearbeitungszeit beträgt für die Master- bzw. MBA-Arbeit, sechs Monate. Die Bachelorarbeit wird im Rahmen des Moduls "Bachelor Thesis mit Seminar" erstellt. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Monate. Die Frist beginnt einheitlich für das Sommersemester am 01.04. und für das Wintersemester am 01.10. Für die Teilnahme am Modul "Bachelor Thesis mit Seminar" ist eine Anmeldung bis zum 15.03. für das Sommersemester bzw. 15.09. für das Wintersemester notwendig. Die Abmeldung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Anmeldung möglich. Kann die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren. § 17 Abs. 3 lit. a ist entsprechend anzuwenden. Wird die Frist bzw. eine eventuelle Nachfrist überschritten, wird die Arbeit mit der Note „nicht genügend“ bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist von dem:der Studierenden beim Prüfungsamt unter Angabe des Titels, des Namens des:der Studierenden und des Namens der Gutachterin bzw. des Gutachters über die Lernplattform anzumelden. Die Themenausgabe und die Anmeldung für die Bachelorarbeit erfolgen im Modul „Bachelor Thesis mit Seminar“. Der Titel der Bachelor- oder Masterarbeit kann nach Absprache mit der bzw. dem Gutachter:in geändert werden. Eine Titeländerung Master- oder MBA-Arbeit kann nach Absprache mit der bzw. dem Gutachter:in über das Tool der Lernplattform beantragt werden. Die Änderung muss von der bzw. dem Gutachter:in entsprechend bestätigt werden.

(7) Die Arbeit ist mit einer Erklärung des:der Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat. Zudem ist jeder schriftlichen oder wissenschaftlichen Arbeit eine Eigenständigkeitserklärung beizulegen.

(8) Die Bachelorarbeit muss in elektronischer Form in deutscher oder englischer Sprache abgegeben werden. Die Master- und MBA-Arbeit muss in einfacher Ausfertigung als gebundenes Exemplar und zusätzlich in elektronischer Form in deutscher oder englischer Sprache abgegeben werden. Die Vorlage in einer anderen Sprache oder Form bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Sollte es sich um eine empirische Arbeit handeln, sind die zu Grunde liegenden Daten in zugänglicher elektronischer Form ebenfalls abzugeben.

§ 22 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Bescheid für Bachelor-, Master- und MBAprüfungen

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Master- und MBAprüfung wird ein Abschlusszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt, das von der bzw. dem Rektor:in oder im Verhinderungsfall von der Vertretung der Rektorin bzw. des Rektors und von der Studien- bzw. Universitätslehrgangsstaltung oder im Verhinderungsfall von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet wird. Die Endnoten sowie die ECTS-Punkte werden auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen. Teilprüfungen der Modulprüfungen werden nicht im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Zusätzliche Wahlfächer können auf Antrag in das Abschlusszeugnis aufgenommen und mit Noten ausgewiesen werden. Werden Endnoten durch Anerkennung von Prüfungsleistungen gewonnen, wird dies im Abschlusszeugnis vermerkt.

(2) Die Abschlusszeugnisse der Bachelor- oder Master- und MBAprüfung werden um eine relative Note gemäß § 16 Abs. 3 und eine Erläuterung der ECTS-Bewertungsskala ergänzt, sobald eine Berechnung der relativen Note möglich ist.

(3) In Ergänzung des jeweiligen Abschlusszeugnisses wird ein Diploma Supplement nach dem Muster von Anlage 2 und ein Transcript of Records nach dem Muster von Anlage 3 ausgestellt, das Auskunft über das absolvierte Studium gibt.

§ 23 Zeugnis, Transcript of Records für (akademische) Universitätslehrgänge

- (1) Die Universitätslehrgänge bzw. akademischen Universitätslehrgänge erhalten nach positiver Absolvierung der Module bzw. mündlichen und gegebenenfalls schriftlichen Abschlussprüfung ein Abschlusszeugnis, das von der bzw. dem Rektor:in, oder im Verhinderungsfall von der Vertretung der Rektorin bzw. des Rektors und von der Studien- bzw. Universitätslehrgangsleitung oder im Verhinderungsfall von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet wird.
- (2) Die Abschlusszeugnisse der Universitätslehrgänge bzw. akademischen Universitätslehrgänge werden um eine relative Note gemäß § 16 Abs. 3 und eine Erläuterung der ECTS-Bewertungsskala ergänzt, sobald eine Berechnung der relativen Note möglich ist.
- (3) In Ergänzung des jeweiligen Abschlusszeugnisses wird ein Transcript of Records nach dem Muster von Anlage 3 ausgestellt, das Auskunft über das absolvierte Studium gibt.

§ 24 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an der Privatuniversität Schloss Seeburg bestandenen Bachelor- oder Master- und MBAprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt. Sie ist von der bzw. dem Rektor:in der Privatuniversität Schloss Seeburg zu unterzeichnen.
- (3) Bei den konsekutiven Masterstudiengängen wird überdies ein Bescheid zur Verleihung des akademischen Grades ausgestellt.

§ 25 Fremdsprachen

In den jeweiligen Studienplänen kann vorgesehen werden, dass Module und Prüfungen in Englisch abgehalten werden.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Fassung der Allgemeinen Prüfungsordnung wurde am 10.11.2025 durch den Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg genehmigt und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt (11.11.2025) in Kraft und gilt für alle zu diesem Zeitpunkt sowie zukünftig immatrikulierten Studierende.